

**Einwohnergemeinde**

**Pfeffingen**



**Reglement über die  
familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)**

vom

25. Juni 2019

Personenbezogene Formulierungen in diesem  
Reglement beziehen sich gleichermassen auf  
weibliche und männliche Personen

## Inhaltsverzeichnis

Ingress .....	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
§ 2 Begriffe.....	3
§ 3 Beiträge der Gemeinde .....	4
§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde .....	4
§ 5 Anspruchsberechtigung.....	4
§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen zum Bezug von Gemeindebeiträgen .....	5
§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten.....	6
§ 8 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge.....	7
§ 9 Jährliche Nachberechnung, Änderungen.....	7
§ 10 Rückerstattung von Beiträgen .....	8
§ 11 Datenschutz .....	8
§ 12 Beiträge an Angebote, Bezug Dritter .....	8
§ 13 Verfügungszuständigkeiten .....	8
§ 14 Rechtsmittel .....	8
§ 15 Ausführungsbestimmungen.....	8
§ 16 Inkrafttreten .....	9

## **Ingress**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen, gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015 (SGS 852), beschliesst:

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu entlasten.

<sup>2</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Früh- und im Primarschulbereich mit Niederlassung in der Gemeinde Pfeffingen sowie die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Es regelt Beiträge der Gemeinde zur Förderung der deutschen Sprache in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

### **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und /oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

<sup>2</sup> Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

<sup>3</sup> Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

<sup>4</sup> Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

<sup>5</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

<sup>6</sup> Eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kindern entsprungen sind.

<sup>7</sup> Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

<sup>8</sup> Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>9</sup> Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder

geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigung und/oder vom Schulpsychologischen Dienst definierten Verhaltensauffälligkeiten.

### **§ 3 Beiträge der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.
- b. Im Primarschulbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagestrukturen für Schulkinder.

<sup>2</sup> Kindertagesstätten sowie modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

<sup>3</sup> Die Betreuung in Angeboten, deren Besuch der Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes dienen, muss mindestens zur Hälfte in deutscher Sprache erfolgen.

### **§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

<sup>2</sup> Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Pfeffingen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

<sup>3</sup> Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

<sup>4</sup> Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeindeverwaltung überprüft.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

<sup>6</sup> Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

### **§ 5 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Pfeffingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

<sup>2</sup> Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde Pfeffingen wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Pfeffingen haben.

<sup>3</sup> Für den Bezug von Beiträgen ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

<sup>4</sup> Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeit gemäss Absatz 3 beträgt:

- a. Bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 % (ausser Spielgruppen).
- b. Bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 % (ausser Spielgruppen).

<sup>5</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

<sup>6</sup> Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie, besteht kein Anspruch auf Beiträge, wenn:

- a. Die Betreuungsperson der Tagesfamilien ein Grosselternteil ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft oder im gleichen Haushalt lebt.
- b. Die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war.
- c. Die Betreuungsperson der Tagesfamilie Stiefelternteil, Stiefgeschwister oder Stiefkind der anspruchsberechtigten Person ist.

<sup>7</sup> Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

## **§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen zum Bezug von Gemeindebeiträgen**

<sup>1</sup> Als massgebende Berechnungsgrundlage werden das Einkommen sowie das Vermögen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet, soweit sie nicht schon in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden diesbezüglich ungetrennten Ehen gleichgestellt. Näheres zu den Berechnungsgrundlagen regelt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 790) der Steuererklärung, vermehrt um die Beträge in den Ziffern 600, 605, 610, 615 sowie 415 und 420 (die in den im Steuergesetz BL festgelegten Pauschalabzug übersteigenden Beträge). Das massgebende Einkommen wird von der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet.

<sup>3</sup> Als massgebendes Vermögen gilt der in Ziffer 885 der letzten Steuerveranlagung ausgewiesene Betrag. Dieses massgebende Vermögen beträgt bei einer alleinerziehenden Person maximal CHF 37'500, bei Ehepaaren, gefestigten Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften maximal CHF 60'000. Für jedes im Haushalt lebende und unterstützungsbedürftige Kind wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 15'000 gewährt.

Erziehungsberechtigte mit Vermögen über diesen Beträgen haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

<sup>4</sup> Gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Partner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

<sup>5</sup> Die Einstufung erfolgt jährlich aufgrund der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten.

<sup>6</sup> Bei der Berechnung des Gemeindebeitrages für die Betreuung wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Personen berücksichtigt (sogenannte Haushaltsgrösse).

<sup>7</sup> Neuzuzüger werden nach dem Einkommen der letzten 12 Monate eingestuft. Sie reichen die entsprechend notwendigen Unterlagen mit dem Antrag auf Beiträge ein.

<sup>8</sup> In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über 20 %, Änderung der Kinderzahl etc.) kann der Gemeinde ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe während der laufenden Beitragszeit eingereicht werden.

<sup>9</sup> Die Berechnungsgrundlagen der Einkommenslimiten und Haushaltsgrössen sind den Berechnungsgrundlagen in der Verordnung zu entnehmen.

## **§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

<sup>2</sup> Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90% der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

<sup>4</sup> Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

<sup>5</sup> Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 85'000 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

<sup>6</sup> Die Beiträge werden nach Stunden berechnet.

<sup>7</sup> Die gewährten Beiträge gelten in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.

<sup>8</sup> Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.

<sup>9</sup> Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil an den Betreuungskosten, welche die erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung bezahlen.

<sup>10</sup> Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte, in einer Tagesfamilie und/oder in einer Spielgruppe betreut werden, gilt der Beitragsraster «Beitragsan-

sätze der Gemeinde Pfeffingen für KiTas, Tagesfamilien und Spielgruppen», gemäss Verordnung.

<sup>11</sup> Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in den von der Gemeinde Pfeffingen angebotenen Tagesstrukturen betreut werden, gilt der Beitragsraster «Berechnungsgrundlagen für Beiträge der Eltern an das pädagogische Betreuungsangebot Tagesstrukturen», gemäss Verordnung.

<sup>12</sup> An die Kosten der Verpflegung werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

## **§ 8 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag für Gemeindebeiträge mit den speziell dafür vorgesehenen Gesuchsformularen, inkl. der darin geforderten Beilagen.

<sup>2</sup> Erstmalige Gesuche sind vor Beginn der Betreuung einzureichen. Danach muss jährlich ein erneutes Gesuch bis spätestens 30. Juni gestellt werden.

<sup>3</sup> Die antragstellende Person hat zusammen mit dem Gesuch ihr Einkommen und Vermögen zu deklarieren.

<sup>4</sup> Liegen die vollständigen Unterlagen vor, berechnet die Gemeindeverwaltung Pfeffingen den Beitrag der Gemeinde. Werden die Unterlagen verspätet und/oder unvollständig eingereicht, erfolgt keine rückwirkende Zahlung.

<sup>5</sup> Die Beiträge der Gemeinde werden rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

<sup>6</sup> Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.

## **§ 9 Jährliche Nachberechnung, Änderungen**

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag ist auf maximal zwölf Monate ab Datum des Beitragsentscheids befristet. Alljährlich ist (gemäss § 6) ein erneutes Gesuch per 30. Juni einzureichen. Diese Regelung gilt nicht, wenn das erstmalige Gesuch in den Monaten April bis Juni eingereicht, resp. bewilligt worden ist. In diesem Fall wird die Erneuerung des Gesuches erst per 30. Juni des Folgejahres fällig.

<sup>2</sup> Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang
- b. Veränderung der Haushaltgrösse
- c. Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaften, gemäss § 2 Abs. 6
- d. Zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit, gemäss § 4 Abs. 4
- e. Massgebendes Einkommen oder Vermögen

<sup>3</sup> Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Haushaltgrösse und des Zivilstandes, bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft, haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 20 % unterscheidet.

<sup>4</sup> Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich nach dem Verschulden.

## **§ 10 Rückerstattung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnisnahme geltend gemacht werden, andernfalls erlischt der Anspruch.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrages auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure (z.B. Steuerverwaltung) soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

## **§ 12 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter**

<sup>1</sup> Sofern Bedarf besteht, kann der Gemeinderat an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung Beiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

## **§ 13 Verfügungszuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

<sup>2</sup> Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

## **§ 14 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **§ 15 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat ist befugt, für den Vollzug dieses Reglements die dazugehörige FEB-Verordnung zu erlassen.



## **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Juli 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2019.

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) der Gemeinde Pfeffingen ist mit Verfügung vom 16. Oktober 2019 von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL genehmigt worden.

### **Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

Kanton Basel-Landschaft

gez. Monica Gschwind, Regierungsrätin